

per E-Mail

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat WR II 5
Herrn [REDACTED]
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

WR115@bmu.bund.de

cc: [REDACTED]

Bonn, 3. Dezember 2020

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
WR II 5 – 3011/003-2020.0001**

bvse: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

Sehr geehrter Herr [REDACTED],
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen.

Grundsätzlich begrüßt der bvse den vorliegenden Entwurf. Insbesondere positiv zu bewerten sind die neuen Anforderungen an die Getrenntsammlung von bestimmten Einwegkunststoffgetränkeflaschen und die damit verbundene Erweiterung der Pfandpflicht, die Vorgabe eines Mindestzyklanteils sowie die Berücksichtigung der Online-Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister bei der erweiterten Herstellerverantwortung.

Bei einigen Punkten besteht aus Sicht des bvse jedoch noch Präzisierungs- bzw. Anpassungsbedarf. Hierzu im Einzelnen:

1. Zu § 3 – Begriffsbestimmungen

a. Kunststoff

Die Definition verhält sich nach unserer Ansicht im letzten Halbsatz („ausgenommen sind Werkstoffe aus natürlichen Polymeren, die nicht chemisch modifiziert wurden“) nicht eindeutig im Hinblick auf die Einordnung der Biopolymere CA – Celluloseacetat, PLA – Polymilchsäure und insbesondere der Vielzahl der Stärkekunststoffe.

Bei PLA und CA sollte hier zur Verdeutlichung darauf hingewiesen werden, dass die beiden Kunststoffe ausschließlich chemisch modifiziert vorliegen. Auch bei den Stärke-basierten Kunststoffen liegt jeweils chemische Modifizierung vor, wodurch bspw. die Stabilisierung und Nassfestigkeit erreicht werden. Wir halten eine entsprechende Berücksichtigung in den in der Gesetzesbegründung angesprochenen Leitlinien der Kommission für essenziell.

b. Ergänzung einer Legaldefinition „Getränkeflasche“

Der vorliegende Entwurf enthält keine Definition des Begriffs der „Getränkeflasche“. Zwar wird in der Begründung zum Referentenentwurf unter Bezugnahme auf den Entwurf der Leitlinien zu Einwegkunststoffartikeln der Kommission eine solche hergeleitet. Zur vereinfachten Rechtsanwendung hält der bvse es rechtssystematisch allerdings für sinnvoll, die genannte

Grunddefinition („Getränkebehälter mit einem schmalen Hals oder Mund und einer Kapazität von bis zu drei Litern, einschließlich Verschlüsse und Deckel, der zur Aufnahme von Getränken genutzt werden“) in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen. Dies wäre für die weitere Heranziehung der Leitlinien als Auslegungshilfe unschädlich, insofern aber auch bedeutsam, da die Leitlinien der Kommission aktuell noch nicht vorliegen.

2. Zu § 18, § 20 Abs. 5 u. 6 und § 26 Abs. 8a – finanzielle Leistungsfähigkeit

Der bvse begrüßt ausdrücklich die Einführung der finanziellen Leistungsfähigkeit als Genehmigungsvoraussetzung. Allerdings ist die Überprüfung dieser Voraussetzung durch die Zentrale Stelle aus unsere Sicht nicht sachgerecht. Deutlich sinnvoller wäre hier die Überprüfung der Voraussetzung durch einen Wirtschaftsprüfer und die Vorlage einer entsprechenden testierten Bescheinigung bei der Zentralen Stelle oder der zuständigen Landesbehörde.

3. Zu § 30 a – Mindestrezyklatanteil

Es stellt sich die Frage, wie nachgewiesen bzw. überprüft wird, ob und wieviel Rezyklat ab 2025 bzw. 2030 in den Einwegkunststoffgetränkeflaschen enthalten ist. Hier sollten geeignete Nachweismethoden vorgegeben werden. Vorstellbar wäre hier beispielsweise das Ausweiten bestehender Nachweissysteme auf die Flaschenhersteller oder die Nutzung der von verschiedenen Institutionen angebotenen Instrumente zur Bewertung der Recyclingfähigkeit von Kunststoffverpackungen.

4. Zu § 31 Abs. 4 Nr. 7 – Pfandpflicht

- a. Die bisherige Pfandpflicht umfasst Getränkeflaschen, die für das Recycling weitgehend geeignet sind. Hierbei erweist sich das PET-Recycling als Schrittmacher für die werkstoffliche Kunststoffstoffverwertung.

Bei einer Ausweitung der Pfandpflicht könnten allerdings die bestehenden guten Stoffströme mit ungeeigneten Pfandflaschen vermischt werden. In diesem Zusammenhang verweist der bvse-Fachverband Kunststoffrecycling darauf, das Getränke, die in Multilayern, das sind Mehrschichtsysteme, abgefüllt werden, gänzlich ungeeignet sind, um bepfandet zu werden. Darüber hinaus werden beispielsweise bei Fruchtsäften verstärkt Sauerstoffquencher eingesetzt, die sich beim erneuten Einsatz als Rezyklat verfärben. Dadurch werden aus ursprünglich transparenten Flaschen gelbliche verfärbte Flaschen, die in den Märkten nicht mehr absetzbar sind.

Um das bestehende PET-Recycling ökologisch sinnvoll zu erweitern, soll die Recyclingfähigkeit von neu zu bepfandenden Pfandflaschen über einen allgemeinverbindlichen Standard geprüft werden. Hierbei soll eruiert werden, ob die neuen pfandpflichtigen Getränkeflaschen den Anforderungen für das Recycling von Flasche zu Flasche genügen. Nur durch eine genau Prüfung und Einordnung der Recyclingfähigkeit kann die bestehende hohe Qualität des PET-Recycling gewährleistet werden. Ansonsten ist zu befürchten, dass ein bestehender hochwertiger Stoffstrom durch die Pfandausweitung verschlechtert wird.

- b. In § 31 Abs. 4 Nr. 7 fehlt die Ausnahme für Einwegkunststoffgetränkeflaschen, bei denen der Flaschenkörper aus Glas oder Metall besteht und lediglich die Verschlüsse oder Deckel aus Kunststoff sind. Hier ist eine Klarstellung, in Entsprechung von § 1 Abs. 3 und § 30a Abs. 2 geboten, dass diese Einwegkunststoffgetränkeflaschen nicht von der erweiterten Pfandpflicht umfasst sind.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


- Hauptgeschäftsführer -

Der bvse – Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt die Interessen von rund 950 Entsorgungs- und Recyclingunternehmen, die in etwa 50.000 Arbeitnehmer beschäftigen und einen jährlichen Gesamtumsatz von € 10 Mrd. erwirtschaften. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling- und Entsorgungswirtschaft vertreten.